

Neue Bundesgesetze und neue Rechtsprechung für die Sozialhilfe: eine tour d'horizon



Prof. Peter Mösch Payot
Dozent und Projektleiter
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

- Professor für Sozialrecht an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit; Verantwortlicher des Kompetenzzentrums Soziale Sicherheit
 - Lehrbeauftragter an verschiedenen Schweizer Hochschulen (insbesondere Sozialrecht, Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht)
 - Teilselbstständiger Berater für Rechts- und Organisationsfragen im Sozial- und Gesundheitsbereich
-

Luzern Tagung zum Sozialhilferecht

Neue Bundesgesetze
und
Neue Rechtsprechung für die Sozialhilfe
eine tour d'horizon

Prof. Peter Mösch Payot, lic.iur. LL.M.
manager nonprofit FH

peter.moesch@hslu.ch

Soziale Arbeit
6. April 2022

Inhalt

A) Neue Bundesgesetze und Sozialhilfe

- Überblick und Ausblick
- Erfahrungen mit jüngsten Gesetzesänderungen
- Ausblick auf kommende Gesetzesänderungen

B) Eine Tour d'Horizon durch die Rechtsprechung zur Sozialhilfe

C) Schlussbemerkungen

A) Neue Bundesgesetze und Sozialhilfe

Überblick und Ausblick

- **Erfahrungen mit jüngsten Änderungen bezüglich der Sozialhilfe vorgehender Ansprüche**
 - Erfahrungen mit der Revision des Ergänzungsleistungsrechts (seit 1.1.2021)
 - Erste Erfahrungen mit den neuen Überbrückungsleistungen (seit 1.7.2021)
 - Erste Erfahrungen mit den Ergänzungen des Erwerbbersatzes (seit 1.7.2021)
 - Erste Erfahrungen mit der Weiterentwicklung IVG 2022 (seit 1.1.2022)

- **Ausblicke auf kommende Gesetzesänderungen**
 - Ausblick: Revision AHVG und BVG
 - Ausblick: Änderungen KVG und Weitere
 - Ausblick: Änderungen im Ausländerrecht mit Blick auf Sozialhilfeansprüche von Ausländerinnen und Ausländer

Revision des Ergänzungsleistungsrechts

Übersicht Inhalt der Revision anhand einer Übersicht

- **Persönliche Voraussetzungen**
 - Grundanspruch
 - Aufenthalt und Wohnsitz
 - Karenzfrist: Unterbruch

- **Wirtschaftliche Voraussetzungen**
 - **Neu: Vermögensschwelle**
 - **Anerkannte Ausgaben:**
 - Kürzung Lebensbedarf von Kindern unter 11 Jahren, aber Berücksichtigung von bestimmten ext. Kinderbetreuungskosten bei Erwerbstätigkeit
 - Erhöhung Mietzinsmaxima und Erhöhung Rollstuhlzuschlag, neue Berechnung in Mehrpersonenhaushalten
 - Änderungen Heimrechnung
 - Nur noch effektive KK-Prämien, maximal Durchschnittsprämie
 - **Krankheits- und Behinderungskosten**
 - **Anrechenbare Einnahmen:**
 - Verstärkte Anrechnung Erwerbseinkommen Ehegatten (80% statt 2/3)
 - **Verstärkte Vermögens(verzehr)anrechnung; übermässiger Verbrauch als Verzicht; tiefere Freibeträge**

- **Senkung EL-Mindesthöhe**
- **Frist für Verfahren und Vorschuss**
- **Rückzahlung und Verrechnung, insb. Rückerstattung aus dem Nachlass**

Revision des Ergänzungsleistungsrechts

Erfahrungen

- **Vermögensschwelle**
 - Neu: Eintrittsschwelle (inkl. Vermögensverzicht) als Eintretensvoraussetzung
 - Folge: Nichtunterstützung Bedürftiger und langen Verfahren
 - Regelung wird ab 1.1.2024 auch langjährige EL-Beziehende treffen können!!!
- **Vermögensverbrauch** neu bedingt als Vermögensverzicht
 - In der Praxis häufig überspielt durch Verzichtsvermutung bei Vermögensreduktion (vgl. WEL 3532.09)
 - Häufig (noch) nicht beachtet: bei engeren wirtschaftlichen Verhältnissen darf bei erheblicher Vermögensabnahme nicht die gesamte Vermögensabnahme als Verzicht betrachtet werden (vgl. WEL 3532.10ff.)
- **Rückerstattungspflicht aus dem Nachlass**: viel Verunsicherung bei Betroffenen, Unklarheiten bezüglich Vollzug/Vollstreckung

Überbrückungsleistungen

Hintergrund und Inhalt

- **Zielsetzung: soziale Absicherung älterer Arbeitsloser über 60**
- **Neue Bedarfsleistung, ähnlich der EL**
 - Persönliche Voraussetzungen UND wirtschaftliche Voraussetzungen
 - Eigenständige Bedarfsrechnung: jährliche Überbrückungsleistungen und Krankheits-Behinderungskosten
 - Zuständigkeit: EL-Stellen
- **Sehr restriktive Anspruchsvoraussetzungen:**

Insb.

 - Nur bei Aussteuerung nach 60
 - Mind. 20 AHV-Beitragsjahre, davon mindestens fünf Beitragsjahre nach dem 50. Altersjahr mit jährlichen Mindesteinkommen im Schnitt in der Höhe der BVG-Eintrittsschwelle
 - Vermögensschwelle: nur, wenn Vermögen unter 50000/100000 (höhere BVG-Guthaben mitgezählt!)

Überbrückungsleistungen Erfahrungen

▪ **Wenig Gesuche und viele Ablehnungen**

- Gemäss KKAK (Konferenz der Ausgleichskassen) bis Ende 2021 nur knapp über 600 Anmeldungen, nur ca. 1/3 Zusprachen
- Wichtigste Ablehnungsgründe waren **Zeitpunkt der Aussteuerung und Vermögensschwelle**
- **Noch wenig bekannt**
- Fazit: Anspruchsvoraussetzungen zu eng!

▪ **Materiellrechtliche Unklarheiten**

- Z.B. **Integrationsbemühungen** verlangt, deren Verletzung aber keine Sanktion kennt (Art. 5 ÜLV); Hintergrund Art. 1 lit. x Verordnung (EG) 883/2004): Charakter als Vorruhestandsleistung)

▪ **Durchführungsprobleme**

- Z.B: Anspruch nur bis AHV-Vorbezugsmöglichkeit, wenn dann EL-Bezug wahrscheinlich: was heisst das???
- Gewährung ins Ausland: Messen von Vermögen?

Ergänzungen des Erwerbbersatzes

Hintergrund und Inhalt

- **Hintergrund:** Verbesserung für betreuende Angehörige
- **Was:** EO für **Eltern, die ihr schwer krankes oder verunfalltes minderjähriges Kind betreuen müssen** (vgl. Art. 16o ELV: «einschneidende Veränderungen körp. oder psych. Zustand»; schwer vorhersehbare Folgen oder Prognose auf bleibende Beeinträchtigung/Tod)
- **Bemessung:** **14 Wochen innert 18 Monaten Rahmenfrist**; am Stück oder als Einzeltage; Aufteilbar zwischen den Eltern; 80% des effektiven Einkommens (höchstens CHF 196/Tg.)
- **Voraussetzung:** **Objektiver Betreuungsbedarf** muss Unterbruch der Erwerbstätigkeit notwendig machen; auch bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität, wenn Bezug von entsprechenden Taggeldern)
- **Zudem:** **Verlängerung Mutterschaftsentschädigung** bis 56 Tg, wenn Kind nach Geburt mind. zwei Wochen im Spital bleiben muss

Ergänzungen des Erwerbsersatzes

Erfahrungen

- **Leistungen noch wenig bekannt**: Merkblätter und Kreisschreiben (Kreisschreiben über die Betreuungsentschädigung, KS BUE) beachten ([sozialversicherungen.admin.ch](https://www.sozialversicherungen.admin.ch))
- Unklarheiten bzgl. Prüfung der **Kausalität Betreuungsbedarf und Erwerbsunterbruch**
- Anspruch kann von beiden Eltern geltend gemacht werden...: **Einbezug von Arbeitgebenden** notwendig, aber oft schwierig

Weiterentwicklung IVG 2022

Hintergrund

- **Parlamentsbeschluss vom 19.6.2020; Inkraftsetzung per 1.1.2022**

- **Hauptziele**

- Eingliederung verstärken, insb. bei Jugendlichen und psychisch Kranken (da hier die Rentenzusprachen nicht abgenommen haben)
- Anreize Erwerbstätigkeit erhöhen und Fehlanreize vermeiden

- **Beachte!: komplett überarbeitete Kreisschreiben**

- Insb. für die Bereiche berufliche Eingliederung (KSBEM), für die Hilflosenentschädigung (KSH) und über die IV-Rente (KSIR)
- Siehe dazu [sozialversicherungen.admin.ch](https://www.sozialversicherungen.admin.ch)

Weiterentwicklung IVG 2022

Übersicht

- **Erstmassnahmen**
 - **Eingliederungsorientierte Beratung**
 - **Früherfassung**
- **Massnahmen der Frühintervention**
- **Eingliederungsmassnahmen**
 - Wiedereingl.massn. RentenbezügerInnen
 - **Medizinische Massnahmen** (bis 20/25)
 - **Beratung und Begleitung**
 - **Integrationsmassnahmen**
 - **Massnahmen beruflicher Art**
 - Hilfsmittel
- **Akzessorische* Leistungen**
 - **Taggelder**, Kindergeld
 - **Betreuungsentschädigung; Verpflegungskosten, Reisekosten**
- **Geldleistungen**
 - **Renten** (ab 18. Altersjahr)
 - **Hilflosenentschädigungen und Intensivpflegezuschlag**
 - **Assistenzbeiträge**
- **Kollektive Leistungen**
Betriebsbeiträge an private IV-Institutionen

Weiterentwicklung IVG 2022

Überblick Revision

- **Erweiterungen Eingliederungsmassnahmen**
- **Neues Rentensystem (nicht stufenlos, sondern stufenreicher), auch im BVG und neue Normen in IVV zur Berechnung des IV-Grades (Art. 24^{septies} IVV ff.)**
- **Zusammenarbeit und Koordination**
 - Haftpflichtversicherung bei Eingliederungsmassnahmen
 - Arztpersonen: Ausbildung und Entbindung Schweigepflicht IV
 - Erweiterungen Taggeld ALV für Beitragsbefreite nach IV-Rentenwegfall von 90 auf 180 Tage)
- **Massnahmen zur Verbesserung der Qualität von Gutachten (Art. 44 ATSG)**
 - Überprüfung und Transparenz
 - Mitwirkungsrechte
- **Änderungen bei Geburts- und Frühinvaliden (Art. 13 und 14 bis 14^{ter} IVG)**
 - Anpassungen Geburtsgebührenliste
 - Bessere Begleitung Eltern
 - Annäherung an KVG-Leistungsübernahme (Art. 14 bis 14^{ter} IVG, Art. 27 IVG)
- **Assistenzbeitrag: Erhöhung Nachtentschädigung Assistenz**
- **Übergangsbestimmungen**

Weiterentwicklung IVG 2022

Erste Erfahrungen

- **Stufenreicheres Rentensystem** (%-Renten statt vier Stufen; gilt ab 50% bis 69%-IV-Grad; 40% bis 49%-IV-Grad mit 2,5% Differenz)
 - **Frage der Methode, wie IV-Grad zustande kommt noch wesentlicher**
 - Insb. wie kommt **Invalideneinkommen** zu Stande?
 - Konkrete Vorschläge der Lehre und Praxis zu Anpassungen der Tabellenlöhne
 - Rechtsprechung (vgl. Bger 8C_256/2021) zu Tabellenlöhnen
- **Neue Leistungen für Jugendliche noch nicht überall bekannt und eingespielt, insb.**
 - **Früherfassung/-intervention und der sozialberuflichen Integrationsmassnahmen auch für Jugendliche ab 13** (Art. 3a Abs. 1bis IVG (FE); Art. 7d Abs. 1 lit. a (FI); Art. 14a Abs. 1 lit b IVG (IM))
 - Neben Berufsberatung auch **Anspruch auf eine vorbereitende Massnahme zum Eintritt in die Ausbildung** (Art. 15 Abs. 1 IVG; Art. 16 Abs. 2 IVG)
 - Junge Menschen in der beruflichen Eingliederung mit **Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen der IV bis zum 25. Altersjahr** (Art. 12 Abs. 2 IVG)
 - **Statt Taggeld an Lernenden neu Refinanzierung Lohn von den Arbeitgebenden bei ebA**, der jenem von anderen Lernenden entspricht, **schon ab Ausbildungsbeginn, auch wenn vor 18** (Art. 22 Abs. 2 und 3 IVG; Art. 24ter IVG, Art. 24quater IVG; Art. 22 IVV))

Rechtsetzung: Ausblicke

Ausblick Revision AHVG und BVG

Hintergrund

- **Mehrere Revisionen Altersvorsorge gescheitert**
 - AHV-Revision 2004/2010 mit Anhebung des Frauen-Rentenalters
 - Altersvorsorge 2020 (AHVG und BVG) mit Anhebung des Frauenrentenalters, Flexibilisierung des Rentenalters, Zusatzfinanzierung über MWSt, Senkung Umwandlungssatz

- **Neuer Anlauf mit Trennung Reform AHVG und BVG**
 - Warum? Änderungen Demografie, Entwicklung Kapitalmärkte (insb. BVG) und Arbeitsmarkt, Situation von Teilzeiterwerbstätigen und Personen mit tiefen Löhnen (insb. BVG)
 - Trennung AHVG-Revision (AHV 21) und BVG-Revision

Ausblick Revision AHVG und BVG

Stand der Dinge I: AHV

- **AHV 21** vom Parlament verabschiedet am 17.12.2021; Referendum eingereicht mit ca. 151000 Unterschriften am 25.3.2022; Volksabstimmung wohl im September 2022

- **Zwei zu Stande gekommene Volksinitiativen stehen zur Abstimmung an**
 - **Renteninitiative** will Rentenalter 66 und dann schrittweise Koppelung an Lebenserwartung und entsprechende Erhöhung des Rentenalters

 - **Volksinitiative will eine 13. AHV-Rente**, ohne dass eine Kompensation der EL erfolgen soll

Ausblick Revision AHVG und BVG

Inhalt Revision AHVG

- ***Erhöhung Referenzalter der Frauen auf 65***: Schrittweise bis 2029 (bei Annahme 2022)
- ***Kompensationsmassnahmen*** für Frauen (9 Jahrgänge) der Übergangsgeneration:
Rentenzuschlag und tiefere Abzüge bei Vorbezug
- ***Anreize zur Erwerbstätigkeit nach 65***: Beitragslücken füllen; rentenwirksame Beiträge
- ***Anpassungen des flexiblen Rentenbezuges an Lebenserwartung***: sinkende Abzüge und Zuschläge
- ***Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer***
- ***Verkürzung der Wartefrist für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung*** der AHV von einem Jahr auf sechs Monate

Ausblick Revision AHVG und BVG

Stand der Dinge II: BVG

- Botschaft BR vom 25.11.2020 auf der Basis eines Vorschlages der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbandes

- Nationalrat verabschiedet angepasstes Modell am 8.12.2021; derzeit Vorberatung in Kommission Ständerat

Ausblick Revision AHVG und BVG

Inhalt Revision BVG (Modell Nationalrat)

- **Senkung Umwandlungssatz auf 6%** (wie in Vorlage BR): weniger Rente aus Kapital
- **15 Jahrgänge sollen nach Einführung für die Rentenverluste kompensiert** werden;
abgestuft auf 5 Jahre 2400/1800/1200 pro Jahr
- **KEIN Rentenzuschlag für alle Arbeitnehmenden**
- **Früherer Sparbeginn** (Eintrittsalter 20 statt 25)
- **Halbierung des Koordinationsabzuges UND der Eintrittsschwelle**
- **Obligatorische Lohnabzüge neu:** 9% zwischen 20 und 44 und 14% von 45 bis zur Pensionierung
(bisher: 25-34: 7%; 35-44: 10%; 45-54: 15%, ab 55: 18%; vgl. Art. 16 BVG)

Ausblick: Änderungen im Ausländerrecht

Hintergrund

- Personen aus Nicht-FZA-Staaten, die nicht (mehr) Asylsuchende und nicht anerkannte Flüchtlinge sind: ca. 60000 Personen; 17% der BezügerInnen
- Bereits umgesetzt: **Vorläufig aufgenommene AusländerInnen nur mit reduzierte Sozialhilfe** (Art. 86 AIG); kantonale Vielfalt der konkreten Ansätze
- Aufträge des Parlamentes an den Bundesrat: **Sozialhilfe für AusländerInnen aus Drittstaaten senken und einschränken**: entsprechender Beschluss BR im Januar 2020
- **Vollzugsmassnahmen umgesetzt**: automatischer Datenaustausch Sozialhilfe-Migrationsamt; Verlängerung von B-Bewilligungen von Drittstaatsangehörigen mit erheblichem SH-Bezug nur noch mit Zustimmung des Staatssekretariat für Migration (SEM); einheitlicher Begriff Sozialhilfekosten (Rundschreiben vom 2.2.2021)

Ausblick: Änderungen im Ausländerrecht

Gesetzesänderungen: Stand der Dinge

Gesetzesänderungen in der Vernehmlassung bis Mai 2022

Geplanter Inhalt in der Vernehmlassung

- **Tieferer SH-Unterstützungsansatz für Drittstaatsangehörige** bei der Sozialhilfe nach Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz während der ersten drei Jahre.
- **Präzisierung der Voraussetzung der Integration zur Anerkennung des Härtefallvoraussetzung der Integration (Art. 84a AIG)**: Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an vorläufig Aufgenommene auch bei erfolgreicher Teilnahme an einer (beruflichen) Bildung als Ergänzung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- **Ergänzung bei den Integrationskriterien** im Ausländer- und Integrationsgesetz (Art. 58 AIG): Bei Prüfung der Integration soll neu auch Förderung und Unterstützung der Integration der Kinder und der EhepartnerIn relevant sein (z.B. beim Abschluss einer Integrationsvereinbarung oder bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung)
- **Hingegen: Keine Verschärfung des Widerrufs von Niederlassungsbewilligungen**

Ausblick: weitere Änderungen

- **Erwerbsersatzordnung: Einführung einer Adoptionsentschädigung (2 Wochen)**
- **Krankenversicherung (KVG)**
 - **Neue Leistungen:** Kosten medizinische Podologie zu Lasten Grundversicherung bei Diabetes (seit 1.1.2022); Kosten Psychotherapie zu Lasten Grundversicherung bei ärztlicher Verordnung (ab 1.7.2022)
 - **Prämienschulden Kinder:** Volljährige haften nicht mehr für Prämienschulden, die für sie als Kinder entstanden sind (neuer Art. 61a KVG); Eltern haften solidarisch, ausser Zahler/in von Unterhalt, wenn sie/er Zahlung Unterhalt, beinhaltend Kinderprämien, nachweist (Beschluss Parlament 18.3.2022; derzeit in Vernehmlassung)
 - **Vorgaben zum Umfang der Prämienverbilligung** an Kantone, relativ zu Gesundheitskostenanteil für die Budgets der Bevölkerung (Gegenvorschlag zu Prämienverbilligungsinitiative)

B) Eine tour d'horizon durch die Rechtsprechung

Rechtsprechung: Grundlegendes

▪ Grundlagen der Rechtsprechung

- Unterschiedliche Dichte in der kantonalen Gesetzgebung
- Häufig ist die Bemessung direkt oder indirekt gebunden an die SKoS-Richtlinien
- Für einen Teil der Fragen (Beweiswürdigung etc.; Sil) erhebliches Ermessen für kommunale Entscheidungsträger

▪ In den Kantonen in der Regel volle Kognition (Art. 110 BGG); Bundesgericht nur mit Willkürkognition und Prüfung von Grundrechtsverletzungen

- Erhebliche Verfahrensfehler; Willkür bei Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung
- Verletzung von Bundesrecht (insb. bzgl. Zuständigkeitsgesetz)
- Verletzung Nothilfe, persönliche Freiheit, Rechtsgleichheit etc.

▪ Bundesgericht mit sehr vielen Nichteintretensentscheiden

▪ Unterschiedliche Kulturen der kantonalen Rechtsprechung

Bezugspunkte der Rechtsprechung in der Sozialhilfe

Verfahrensgarantien und
Prozessmaximen

Anspruchsvoraussetzungen

Örtliche Zuständigkeit

Bedürftigkeit der gesuchstellenden Person nach wirtschaftlicher Hilfe

Bedürftigkeit der gesuchstellenden Person nach persönlicher Hilfe (in vielen Kantonen besteht der Anspruch ohne Erfordernis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit)

Bemessung der Hilfe

Bemessung wirtschaftliche Hilfe

Bemessung persönlicher Hilfebedarf

Ausrichtung der Unterstützungsleistungen

Einfordern von Pflichten und Wahrung von Rechten mit Blick auf Integration und Minimierung der Bedürftigkeit

Ev. Sanktionierung allfälliger Pflichtverletzungen

Ev. Rückerstattung von Unterstützungsleistungen + Prüfung Erlass

Zirkulärer Prozess! Ständig prüfen!
Veränderungen in den Umständen?

Typische Themen bei Gerichtsfällen

- Besteht **formale Voraussetzung der Zuständigkeit**, insb. bei Platzierungsfällen?
- Besteht beweismässig **Bedürftigkeit (noch) bei Nichteintretens- oder Einstellungsentscheiden?**
- Wie wird **Sozialhilfe bemessen?** Z.B. bezüglich situationsbedingten Leistungen
- Wie viel **Einkommen wird für welche Zeit angerechnet?** (insb. Haushaltsführungsentschädigung, Konkubinatsbeitrag, Dritteinnahmen etc.).
- Inwieweit sind **Einstellungen zulässig wegen der Weigerung ein Dritteinkommen geltend zu machen** oder **Vermögen zu verwerten?**
- Sind **Voraussetzungen für Auflagen, bzw. bei deren Verletzung für Sanktionen** gegeben?
- Bestehen **Voraussetzungen und Grenzen der Rückerstattungspflicht?**
- *Generell Wurden **formale Voraussetzungen** eingehalten bei Nichteintretens-, Einstellungs- und Kürzungsentscheidungen? (insb. **Rechtliches Gehör?**; **genügende Sachverhaltsabklärung?**; **Beweiswürdigung?**)*

Typische Grundsätze mit Bedeutung für die Rechtsprechung

- **Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen (Beweisführung), aber Mitwirkungspflicht**
- **„Freie Beweiswürdigung der Beweise und Indizien nach pflichtgemäßem Ermessen“**
- **Beweismass: Kriterium der „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“**
- **Risiko der Beweislosigkeit**
 - **bzgl. Bedürftigkeit** hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen trägt Leistungsansprecher
 - **Bzgl. Pflichtverletzungen und Verschulden** trägt der Sozialdienst
- **Bei ausgewiesener Bedürftigkeit** darf Dritteinkommen nicht ohne Weiteres angenommen werden; Dritteinnahmen müssen überwiegend wahrscheinlich konkret zugeflossen sein und aktuell die Situation verbessern oder verbessert haben

Auswahl von Urteilen des Bundesgerichts 2021/2022

Zuständigkeit? BGer 8C_523/2020 vom 29.04.2021 (Beilage A)

A lebte in der Schweiz und bekam Tochter. Nach der Scheidung und nach dem Verlust der Arbeitsstelle gab sie Wohnung auf und zog nach Deutschland zu neuem Freund. Sie liess Tochter bei ihren Eltern in Zürich.

Vorübergehend weilte sie dann in der Schweiz in einem Sanatorium und ging wieder zurück nach Deutschland.

Später flüchtete sie hochschwanger vor ihrem gewalttätigen Freund in die Schweiz und begab sich in Spitalpflege. Dann zog sie bei ihrer Schwester und deren Familie in der Stadt Zürich ein (ohne sich anzumelden).

Nach der Geburt im Spital erfolgte die Aufnahme in ein Wohnzentrum und dann in eine betreute Wohnform.

Strittig war, ob die Stadt Zürich Anspruch auf Kostenersatz hat seitens des Kantons Zürich für die geleistete Sozialhilfe.

Siehe zur Zuständigkeit bei Platzierungen: 8C_59 2001 vom 19.1.2022 (Fragen des zivilrechtlichen Wohnsitzes für die IVSE und des ZUG-Wohnsitzes)

Fehlende Bedürftigkeit wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht? BGer 8C_82/2021 vom 11.11.2021 (Beilage B)

A wurde seit 1.2.2019 von der Gemeinde Füllinsdorf unterstützt. Mit Verfügung vom 14.8.2019 wurden die Sozialhilfeleistungen eingestellt wegen unklarer Bedürftigkeit.

Begründet wurde dies damit, dass A es unterlassen habe, Belege einzureichen zum Verkauf eines Fahrzeuges und zu Beteiligungen an einer GmbH, welche in früheren Jahren erheblichen Umsatz und Gewinn machte.

Strittig war, ob dies rechtens ist. Und ob entsprechend eine unklare Bedürftigkeit insb. wegen der GmbH-Beteiligung vorliege, weil A trotz entsprechender Abfrage im Sozialhilfesuch weder eine Betriebsrechnung, noch einen Handelsregisterauszug und auch nicht Steuerinformationen zum Werte der Stammanteile und Informationen zu Gesellschafterdarlehen einreichte.

Siehe auch

- *Einstellung wegen Zweifel an der Bedürftigkeit VG ZH VB.2020.00780_vom 11.02.2021 (Beilage B2): vorgängiger schriftlicher Hinweis auf die mögliche Leistungseinstellung bei fehlender Mitwirkung möglich*

Einstellung der Sozialhilfe wegen fehlender Aufgabe der Selbständigkeit? BGer 8D_13/2020 vom 19.07.2021 (Beilage C)

A wurde seit langem wirtschaftlich vom der Sozialhilfe Basel-Stadt unterstützt. Gründete 2013 ein Einzelunternehmen im Bereich Online-Handel mit Nahrungsergänzungsmittel, welches ab 2014 Nettoerträge abwarf, die an die Sozialhilfe angerechnet wurden. Schon seit Frühjahr 2017 wurde A in Aussicht gestellt, dass die Unterstützungsleistungen bei fehlendem Nachweis der Aufgabe der Selbständigkeit eingestellt würden. Daraus entstand ein erster Rechtsstreit, bei dem die Kriterien gerichtlich definiert wurden, welche A. erfüllen muss.

Schliesslich stellte die Sozialhilfe mit Verfügung vom 26.6.2019, nach vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Unterstützung per 30.06.2019 ein. Begründet wurde dies damit, dass der Nachweis der Aufgaben der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht erbracht worden sei. Kurz später, per 6.8.2019 hatte A. dann die selbständige Tätigkeit aufgegeben.

Strittig war, ob die Auflage, die Erwerbstätigkeit aufzugeben korrekt war und ob eine Leistungseinstellung wegen verspätet eingereicherter Belege für die Aufgabe der Erwerbstätigkeit zulässig war. Dies wurde verbunden mit Rückforderungen von A für Sozialhilfe für die Zeit seit der Verfügung der Sozialhilfe bis zur Wiederaufnahme der Sozialhilfe Ende August.

Siehe auch

- *Entscheid zu Einstellung wegen Nichtmitwirkung Grundpfanderrichtung VG Bern VGE 100.2019.420 vom 28.06.2021 (C2)*
- *Entscheid zu Einstellung wegen fehlenden Verkaufsbemühungen Liegenschaft VG Bern VGE 100.2020.283 vom 19.05.2021 (C3)*

Einstellung der Nothilfe wegen der Nichtteilnahme an einem Arbeits- und Integrationsprogramm? BGer 8C_704/2021 vom 08.03.2022 (Beilage D)

A erhält Unterstützung von der Gemeinde Jenaz. Mit Verfügung vom 19.6.2020 wurde festgehalten, dass er ohne Teilnahme an einem entsprechenden unentgeltlichen AIP ab 1.7. werde keine Nothilfe mehr gewährt. Zukünftig werde Nothilfe in Form eines nachschüssig gewährten Taglohnes von CHF 15 pro Tag pro erfüllten ganzen Arbeitstag im AIP bezahlt. Für unentschuldigte Abwesenheitstage werde nichts ausbezahlt.

A. sagte das Vorstellungsgespräche für die Teilnahme beim Programm ab und begründete dies mit einem bevorstehenden Untersuch bzw. einer Operation. Am AIP nahm er in der Folge nicht teil.

Die Gemeinde gewährte in der Folge keine Nothilfe. Das kant. Gericht hiess eine Beschwerde von A. gut und wies die Gemeinde an, rückwirkend ab Juli 2020 bis Dezember 2020 die Nothilfe auszurichten. Gegen diesen Entscheid erhob die Gemeinde Beschwerde beim Bundesgericht.

Siehe auch

- *Entscheid zur Anrechnung von Einnahmen aus Untermiete VG Bern VGE 100.2021.268 vom 21.12.2021 (D2)*
- *Entscheid zur Anrechnung einer Mutterschaftsentschädigung, die einen früheren Zeitraum betrifft. VG Luzern LGVE VI 1 vom 1.6.2021 (D3)*

Rückerstattungspflicht aus Freizügigkeitsguthaben in der Sozialhilfe? BGer 8C_441/2021 vom 24.11.202 (Beilage E)

A verlor 2010 aus gesundheitlichen Gründen eine Anstellung im Detailhandel. Sie bezog zwischen 2011 und 2019 WSH von der Gemeinde Oberentfelden. Eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt gelang nicht. IV-Leistungen wurden abgelehnt.

Im Mai 2019 wurde seitens des SD mündlich mitgeteilt, dass keine Stellenbemühungen mehr erwartet würden wegen der baldigen Pensionierung. Hingegen werde Freiwilligenarbeit erwartet von zwei bis drei Stunden täglich. Alternativ sei es möglich, dass ein Teil der bezogenen Sozialhilfe zurückerstattet werde mit der Auslösung des Freizügigkeitsguthaben.

Eine entsprechende Rückerstattungsvereinbarung wurde nicht unterzeichnet. Kurz später erhielt A ein Freizügigkeitsguthaben von ca. 132000 CHF ausbezahlt.

Per Verfügung verlangte die Gemeinde dann am 14.10.2019 nach Gewährung des rechtlichen Gehörs u.a., dass von der Sozialhilfeschuld von ca. CHF 162000 innert einem Monat nach Rechtskraft CHF 66565 zurückzuzahlen sind.

Strittig ist, ob diese Rückerstattungspflicht aufgrund der Auszahlung des Freizügigkeitskapitals besteht und so das Freizügigkeitskapital zur Tilgung der Rückforderung von Leistungen der WSH verwendet werden darf.

Siehe auch

- *Entscheid zu Nachzahlungen bei erheblich mangelhaftem (aber unangefochten gebliebenem) Fehlentscheid einer Gemeinde. BGer 8C_798 2021 vom 07.03.2022 (E 2)*

C) Schlussbemerkungen und Ausblick

- **Rechtsprechung konkretisiert bestehende Normen: Bzgl. umstrittenen Themen** (Anrechnung Einkommen, Rückerstattung und Altersguthaben) **keine grundsätzliche Kehrtwende des Bundesgerichts**
- **Neue Gesetzgebung ist Resultat von politischen Entwicklungen**
- **Für die Praxis der Sozialhilfe besonders beachtlich:**
 - Ablauf Übergangsbestimmungen EL per 1.1.2024 und Frage der Folge in der Sozialhilfe
 - Koordination und Zusammenarbeit IV, insb. bzgl. Integration von Jugendlichen
 - Ansprüche sichern im Rahmen der Subsidiarität und der persönlichen Hilfe (EO, Uel, KVG, bald ev. AHVG und BVG (Übergangsbestimmungen))
- **In Sichtnähe stehen weitere Themen:**
 - Finanzierung von Pflege und Betreuung, insb. auch ambulante Leistungen für behinderte und ältere Menschen (Hintergrund Behindertengleichstellungskonvention)
 - Weitere Änderungen des Erwerbsersatzes; erweiterte Familienbegriffe

Literaturhinweise (vgl. auch Beilagen auf der Plattform)

HAEFELIN Ulrich, MUELLER Georg & UHLMANN Felix (2020). *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 8. Aufl. Zürich/St.Gallen: Dike.

MOESCH PAYOT Peter, Sozialhilfe, in: STEIGER-SACKMANN Sabine/MOSIMANN Hans-Jakob (Hrsg.), 2014, *Recht der Sozialen Sicherheit, Handbuch für die Anwaltspraxis Band 11*; Helbing und Lichtenhahn.

WIZENT Guido, 2020, *Sozialhilferecht*, alphaius, Dike.